

# Magistrat

## Ernährung

### Tee-Abschnitte an den Juni-Lebensmittelkarten

Auf Grund der Verordnung vom 27. August 1939 über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (RGBl. I, S. 1521) wird bestimmt:

1. Der Abschnitt über 20 g Tee an den Berliner Lebensmittelkarten für Juni ist entgegen der Aufschrift wie folgt zu beliefern:
  - a) für die Inhaber der Karten I und II: mit 25 g Bohnenkaffee (Rohkaffee) oder 20 g Röstkaffee;
  - b) für die Inhaber der Kartengruppen III, IV A, IVB, IV C und V: mit 50 g Kaffee-Ersatz.
2. Der Verbraucher bleibt für den Bezug dieser Ware an das Kleinhandelsgeschäft gebunden, bei dem er sich zum Bezüge der „übrigen Lebensmittel“ angemeldet hat.
3. Zuwiderhandelnde setzen sich der Gefahr der Strafverfolgung nach der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung in der Fassung vom 26. November 1941 (RGBl. I, S. 734) aus.

Berlin, den 29. Mai 1946.

Magistrat der Stadt Berlin,  
Abt. für Ernährung  
i. V.: Dr. Düring

### Verlängerte Gültigkeit von Lebensmittelkarten

Auf Grund der Verordnung vom 27. August 1939 über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (RGBl. I, Seite 1521) wird bestimmt:

1. Folgende Abschnitte der Lebensmittelkarten und Milchbezugsausweise sowie der Berliner Bezugsausweise behalten ihre Gültigkeit über den 31. Mai 1946 hinaus, soweit Ware zur Belieferung dieser Abschnitte in den einzelnen Verwaltungsbezirken noch nicht bereitgestellt werden konnte:

- a) Die Fleischabschnitte der 1. und 2. Dekade der Lebensmittelkarte für Mai 1946, sie verfallen am 8. Juni 1946;
- b) die Teeabschnitte sämtlicher Lebensmittelkarten ab 1. Januar 1946, im sowjetrussischen Sektor von Berlin auch die Teeabschnitte der Lebensmittelkarten bis Dezember 1945;
- c) der Abschnitt S 1 des Milchbezugsausweises für Mai 1946;
- d) der Abschnitt S 3 des Milchbezugsausweises für Februar 1946;
- e) die Abschnitte des Berliner Bezugsausweises — zweite und dritte Ausgabe —, diese gelten bis zu dem im Einzelfall von den zuständigen Stellen festgesetzten Terminen.

Alle anderen Berliner Lebensmittelkarten und Kartenabschnitte der Monate bis Mai einschließlich der Kartoffelkarten, Milchbezugsausweise sowie der Berliner Bezugsausweise M, F, und K verlieren mit dem 31. Mai 1946 ihre Gültigkeit.

2. Zuwiderhandelnde setzen sich der Gefahr der Strafverfolgung nach den Vorschriften der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung in der Fassung vom 26. November 1941 (RGBl. I, S. 734) aus.

Berlin, den 2. Juni 1946.

Magistrat der Stadt Berlin  
Abt. für Ernährung  
i. V.: Dr. Düring

## Finanzwesen

### Steuerverwaltungsanordnung für Berlin

Der Magistrat hat am 4. Mai 1946 folgende Verwaltungsanordnung beschlossen:

#### § 1

Die Generalsteuerektion ist zuständig für die Verwaltung der ehemaligen Reichs-, Landes- und Gemeindesteuern im Bereich von Berlin. Sie ist die Fachverwaltung des Magistrats in Steuerangelegenheiten. Ihr obliegen die Aufgaben und Befugnisse, die dem ehemaligen Oberfinanzpräsidenten Berlin nach der Reichsabgabenordnung einerseits und dem Hauptsteueramt der Stadt Berlin andererseits zustehen, soweit vom Magistrat keine Abänderungen beschlossen werden.

#### § 2

Der Generalsteuerektion unterstehen die Finanzämter und die Hauptzollämter mit ihren Hilfsstellen. Die bisherigen Finanzämter und die Bezirkssteuerämter werden zusammengefaßt. Die zusammengefaßten Finanzämter haben die Aufgaben und Befugnisse, die den Finanzämtern nach der Reichsabgabenordnung und den Bezirkssteuerämtern nach den Bestimmungen der Stadt Berlin zustehen.

#### § 3

In jedem Verwaltungsbezirk besteht mindestens ein Finanzamt. Sein räumlicher Geschäftsbereich deckt sich mit dem des Verwaltungsbezirks. In Ausnahmefällen können bei besonderer Größe des Bezirks mehrere Finanzämter unter räumlicher Trennung der Arbeitsgebiete nebeneinander bestehen.

#### § 4

Für die Verwaltung bestimmter Steuern oder die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben werden für das gesamte Gebiet der Stadt Berlin Sonderfinanzämter geführt. Das gilt insbesondere für die Steuern der Körperschaften (Hauptfinanzamt für Körperschaften), für die Verkehrssteuern und die Wertzuwachssteuern (Hauptfinanzamt für Verkehrssteuern oder Hauptfinanzamt Börse), für die Erbschaftsteuer (Hauptfinanzamt für Erbschaftsteuer).

#### § 5

(1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Bezirksämter werden die in den §§ 30 bis 38 der Reichsabgabenordnung vorgesehenen Beiräte bei jedem Finanzamt und bei jedem Hauptfinanzamt neu bestellt, sie haben auch bei der Verwaltung der Gemeindeabgaben mitzuwirken.